

Ä43 Kapitel 2: Gerechtes Miteinander stärken

Antragsteller*in: LAG Haushalt und Finanzen

Beschlussdatum: 24.01.2024

Text

Von Zeile 949 bis 951:

Wir fordern ein **neues****eigenes** Landespflegegesetz ein. Dabei soll auf Pflegequalität und die **kommunalen****lokalen** Strukturen sowie die Bedarfsplanung der Pflegeeinrichtungen vor Ort Wert gelegt werden. Wir wollen generationsübergreifendes betreutes Wohnen

Begründung

Formulierung ist missverständlich, da die Kommunen (Gemeinden) keine Verantwortung für die Pflege haben (allenfalls freiwillige Aufgabe). Folglich gibt es auch nicht überall kommunale Strukturen, wohl aber lokale Strukturen der Pflegeeinrichtungen und -dienste.

Die Formulierung „neues Landespflegegesetz“ ist zu prüfen, bisher gibt es unter <https://www.revosax.sachsen.de/> kein eigenständiges sächsisches Pflegegesetz, lediglich in § 8 SächsAGSGB Regelungen zur Pflege, die SGB XI untersetzen. Seit 2004 gibt es nach unseren Recherchen kein sächs. Landespflegegesetz.